

einmal beweisen, daß sie mich gründlich beschämen wollen. Ich wiederhole, daß ich mich freuen werde, wenn sie es auch wirklich tun.

Hier wäre es zweckmäßig, wenn der Text für die Kollektiv-Inserate recht sorgfältig abgefaßt würde. Um eine reiche Auswahl zu haben, empfehle ich, ein Preisausschreiben*) zu veranstalten, an dem sich jeder Kollege beteiligen könnte. Die Preise müßten ja nicht notwendig in barem Gelde ausgesetzt werden. Wenn es sich darum handelt, das Wohl der Kollegen zu fördern, wird sich jeder Bewerber ohne Zweifel freuen, wenn ihm ein entsprechendes Diplom zugeteilt wird, schon weil er den Vorteil aller Entwürfe mit genießen kann. Diese Entwürfe müßten eine möglichst knappe Form aufweisen und doch das klar zum Ausdruck bringen, was dem Laien zur Aufklärung dienen kann.

Zweifellos stellen sich die Kosten für derartige Kollektiv-Inserate für den einzelnen weit niedriger, als wenn jeder für sich allein inseriert, und während die einzelnen Inserate oft unbeachtet bleiben, wird das ungleich größere Kollektiv-Inserat niemals übersehen werden können. Und nun frage ich: „Wer ist bereit, es mit diesen Kollektiv-Inseraten wenigstens zu versuchen?“
Recte.

Es ist auch hier wieder die alte Klage vorgebracht, daß alle Vorschläge zur Besserung an dem gegenseitigen Neid der Kollegen scheitern. Sicher ist dieser in ausgedehntem Maße vorhanden und eines der Hauptübel, an dem unser Fach krankt. Ganz allein wird er aber nicht die Ursache sein, daß so wenig Fälle von gemeinsamen Vorgehen anzutreffen sind. Sehr oft fehlt es nur an der geeigneten Persönlichkeit, eine derartige Aktion mit Geschick einzuleiten, oder der geeignete Mann glaubt deshalb die Sache nicht in die Hand nehmen zu dürfen, weil sein Vorgehen als Unbescheidenheit ausgelegt werden könnte. Diese Befürchtungen sind wohl erklärlich, aber für die Sache nicht förderlich, und es wäre besser, wenn etwas weniger Bescheidenheit obwaltete. Da wir aber wissen, daß hiergegen alles Reden nichts hilft, so machen wir noch einen anderen Vorschlag:

Für alle Orte des Deutschen Reiches gibt es jetzt

Handwerkskammern,

die als Vertretung der Handwerker auch die Uhrmacher zu fördern bereit sind. Sicher würden die Kammern gern die Vermittlung übernehmen, um dort, wo es mangels geeigneter Persönlichkeiten nicht zu einer gemeinsamen Aktion kommt, die Kollegen zusammenzuführen. Es wäre nur nötig, daß ein Kollege, und der wird sich doch hoffentlich finden, seiner Handwerkskammer die Wünsche unterbreitet und diese um ihre Mitwirkung angeht. Es sollte uns freuen, wenn recht viele Kollegen unserer Anregung folgen.

Einen großen Schritt vorwärts, der nur zur Nachahmung empfohlen werden kann, hat die Zwangsinnung des Kreises Iserlohn in Westfalen getan. Durch Übereinkommen der Mitglieder unter sich sind die

Preise für die gebräuchlichsten Reparaturen

u. dgl. erhöht resp. festgelegt worden. Viele, sogar recht viele Mühe hat es gekostet, sämtliche Herren unter einen Hut zu bringen. Fast war es unmöglich. Recht interessant waren die Ausführungen des Herrn Buschhausen, Iserlohn. Mit vieler Mühe hatte der Herr eine Berechnung aufgestellt über den großen Verlust der Uhrmachern durch die Preisdrückerei entsteht. Mit Recht wurde betont, das niemals ein Kunde eine Uhr zum Vergnügen wegen des billigen Preises reinigen läßt, oder einige Gläser kauft, wenn das alte Glas noch heil ist. Der Kunde kommt zwecks Reparatur nur zum Uhrmacher wenn er muß. Angenommen, es würden im Kreise Iserlohn jährlich 4000 Gläser gekauft. Es kostet im Einkauf ein Stück 10 Pf. für Geschäftskosten Bruch und die Arbeit des Aussuchens und Aufsetzens ebenfalls 10 Pf., macht 20 Pf. Bei einem Verkauf zum Preise von 25 Pf. macht das einen Verdienst von Summa 200 Mk.! Bei dem jetzt festgesetzten Preise von 50 Pf. einen Verdienst von 1200 Mk., also ein Mehr von 1000 Mk., welches den Uhrmachern im Kreise Iserlohn für einen einzigen Artikel ohne Mehrarbeit mühelos zufällt. Und gibt es wohl etwas Schöneres als wenn ein Kunde aus dem Laden geht und man kann sich sagen: „Du hast deine Arbeit auch bezahlt bekommen und etwas verdient, während man früher doch nur zum Vergnügen der Leute, oder wie man sich so gern verspricht, aus Reklame zu Einkaufspreisen verkauft hatte“. Trotzdem vorläufig erst für einzelne Artikel der Preis festgelegt

*) Hierzu wird die Zentralstelle in ihrer nächsten Sitzung Stellung nehmen.

ist, ergibt sich doch nach vorläufiger Schätzung aus diesem Zusammenschluß ein Mehrverdienst von zirka 5000 Mk. für die Uhrmacher dieses einen Kreises. Jeder der Herren hat sich bei einer Strafe von 20 Mk. durch Unterschrift verpflichtet, nicht unter den vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen. Zur Nachahmung empfohlen.

Aus Bayern erhalten wir die Mitteilung, daß Abgeordneter Sir (Ztr.) im wirtschaftlichen Ausschuß der Abgeordnetenversammlung als Referent zu den wirtschaftlichen Anträgen des Zentrums über eine

Revision der Statuten der städtischen Leihhäuser

den Antrag gestellt hat, es sei durch die Abgeordnetenversammlung an die Staatsregierung die Bitte zu richten, es sollen die geltenden Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe dahin verschärft werden, daß 1. die Belehnung neuer Waren gleicher Gattung nur stückweise erfolgen darf und die Belehnung ganzer Warenposten und Partiewaren verboten wird; 2. die Belehnungssumme auf ein geringes Höchstmaß in den Statuten der öffentlichen Leihanstalten festgesetzt werde; 3. den Pfandleihern und Pfandanstalten verboten werde, in Verbindung mit dem Pfandgeschäft ein Verkaufsgeschäft mit neuen Waren zu betreiben; 4. dem Handel mit Pfandscheinen entgegengetreten werde; 5. es wolle, soweit in vorstehenden Richtungen eine Abänderung der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden muß, im Bundesrat auf eine entsprechende Abänderungsvorlage an den Reichstag hingewirkt werden.

Auch die Hamburger Detaillistenkammer hat zu der

Beeinträchtigung des Uhren- und Goldwarenhandels durch die Leihhäuser

ein Gutachten gegeben, dessen Kern in nachstehendem zusammengefaßt sein möge. Zur Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände sind folgende Maßnahmen in Anregung gebracht worden:

1. Aufhebung des § 94, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der den öffentlichen Pfandleihanstalten den Vorzug vor den privaten einräumt, verpfändete gestohlene Gegenstände nur gegen Erstattung des gewährten Darlehns herausgeben zu brauchen.
 2. Erlaß von Bestimmungen, die den Massenersatz eigens zum Zwecke der Verpfändung hergestellter Ware unmöglich machen.
 3. Pfandscheine möchten fortan als das, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich als „Inhaberpapiere“ behandelt und der Handel darin gewissen, ähnlich den für letztere oder für Lotterielose vorgesehenen erschwerenden Bestimmungen unterworfen werden.
 4. Erlaß des Verbotes an die Pfandleihanstalten, in Verbindung mit dem Pfandgeschäfte ein Verkaufsgeschäft zu betreiben.
- Vorweg legt die Kammer dar, daß die öffentlichen Pfandleihanstalten Hamburgs sich streng an ihren Aufgabenkreis halten. Im übrigen haben die Untersuchungen ergeben, daß Übelstände hinsichtlich des Geschäftsgebarens der Pfandleihanstalten auch in Hamburg bestehen und von den beteiligten Geschäftszweigen des Detailhandels, insbesondere den Gold- und Silberwaren-, den Uhren- und Nähmaschinenhandlungen schwer empfunden werden. Insbesondere ist das Vorhandensein eines weitverbreiteten Mißstandes in der Richtung bestätigt worden, daß die Pfandleihanstalten häufig dazu mißbraucht werden, neue Gegenstände als Pfänder anzunehmen und in den Handel zu bringen, und zwar sowohl Waren, die eigens zu diesem Zwecke angefertigt werden, wie auch andere neue fertige und halbfertige Waren, die in großen Posten versetzt werden. — Namentlich sehr geringwertige Uhren werden in blendender Aufmachung und Ausstattung in den Schaufenstern neuerrichteter Pfandleihanstalten zum Verkauf gestellt, um bei dem Publikum die Annahme zu erwecken, daß die angebotenen Gegenstände nur der Notlage des Versetzenden ihre Billigkeit verdanken, während in Wirklichkeit das billigere Angebot nur die Folge geringerer Beschaffenheit ist. An der Regelung dieser Frage ist daher das öffentliche Interesse in hohem Maße beteiligt. Die Detaillistenkammer konnte daher der Tendenz des unter 2 gestellten Antrages, der den Massenersatz eigens zum Zwecke der Verpfändung hergestellter Waren unmöglich machen und neue Waren nur zur stückweisen Belehnung zulassen will, zustimmen, wenn sie sich auch nicht verhehlte, daß die zu lösende gesetzgeberische Aufgabe Schwierigkeiten insofern bietet, als es einmal nicht immer leicht sein wird, den Charakter einer eigens